

tung entstammende Begriff des Katepans erst in dieser Zeit in den Quellen auftaucht, zunächst rar belegt und bald geläufig wird, vor allem auch in der normannischen Verwaltung⁶⁹. Die hier gebotene Hierarchie deutet mithin auf eine normannische Herkunft dieses Satzes hin, wenn auch die Strategen den Katepanen de facto wohl nicht untergeordnet waren⁷⁰. Elaborierte Rechtstexte der Zeit (wie die Assisen von Ariano) enthalten keine Definitionen zu den genannten Ämtern, allerdings finden sich ähnliche Ämterreihungen in Urkunden⁷¹.

Die etymologische Herleitung des Wortes Katepan in der Klagenfurter Handschrift kommt ähnlich in den *Gesta Roberti Wiscardi* (ca. 1099) des Chronisten Wilhelm von Apulien vor: *quod catapan Graeci, nos iuxta dicimus omne*⁷². Auch wenn die Stelle als Beleg für die Griechischkenntnisse des Wilhelm von Apulien angesehen wird⁷³, so ist die Transponierung aus dem Griechischen ins Lateinische bei ihm wie auch in der Klagenfurter Handschrift irrig; sprachlich korrekt wäre: „kata + epano“, wobei der Akzent der Bedeutung auf dem zweiten Textelement „darüber“ liegt, also recht unscharf meint: „ein Übergeordneter“, während der Begriff mit „pas/pan“ (jeder/alles) nichts zu tun hat. Die hier wohl bairisch-dialektale Form „straticotus“ steht für „stratigotus“; letztere ist in den süditalienischen Quellen ebenfalls erst in normannischer Zeit nachweisbar⁷⁴. Das Amt des Gastalden, ursprünglich eines Richters, entstammt dem langobardischen Recht, ist in italienischen Kapitularien genannt und wird ebenfalls in Süditalien

69) Vera von FALKENHAUSEN, Untersuchungen über die byzantinische Herrschaft in Süditalien vom 9. bis ins 11. Jahrhundert (Schriften zur Geistesgeschichte des östlichen Europa 1, 1967) S. 46f. Vgl. auch: Ernst MAYER, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gothenzeit bis zur Zunft Herrschaft, 2 Bde. (1909), hier 1 S. 403–409.

70) FALKENHAUSEN, Untersuchungen (wie Anm. 69) S. 104f. Vgl. auch: Bojana T. KRSMANOVIĆ, Beobachtungen zum *Taktikon Escorialense*, Byzantinische Zs. 103,2 (2010) S. 605–637, hier S. 611–613.

71) MAYER, Italienische Verfassungsgeschichte (wie Anm. 69) 1 S. 405 Anm. 14 („1092 Belästigungsverbot an stratigotis, iudicibus, trumarchis, vicecomitibus, plazariis“); auch Wolfgang JAHN, Untersuchungen zur normannischen Herrschaft in Süditalien (1040–1100) (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, 401, 1989) S. 383–386, hier S. 385 (Urkunde des Wilhelm von Nonant 1091).

72) Guillermi Apuliensis *Gesta Roberti Wiscardi*, hg. von Roger WILMANS (MGH SS 9, 1851, S. 239–298), hier S. 243 Z. 87.

73) Paul BROWN, The *Gesta Roberti Wiscardi*: A ‚Byzantine‘ history?, Journal of Medieval History 37,2 (2011) S. 162–179, hier S. 169.

74) FALKENHAUSEN, Untersuchungen (wie Anm. 69) S. 106.